



Fachverband diakonischer
Betreuungsvereine und
Vormundschaftsvereine
RWL

Querbe(e)t
Herbst 2025



„Gott spricht: Siehe, ich mache alles neu!“ (Offenbarung des Johannes 21,5)

Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer!

Alles neu... schon wieder eine Reform des Betreuungsrechts? Alles neu... noch mehr Veränderungen; die aktuellen Krisen und Entwicklungen reichen völlig aus. Alles neu... ist das eine Kraftperspektive oder droht völliges Vergessen? Die ökumenische Jahreslosung 2026 steht in der Offenbarung des Johannes: „Gott spricht: Siehe, ich mache alles neu!“ Die Apokalypse, das letzte Buch der Bibel, wurde oftmals missverstanden als ein Katastrophenbericht für den Weltuntergang. Doch es sind Worte, die trösten und Hoffnung stärken wollen.

Dieser Vers, beinahe am Ende des Buches, weckt Sehnsucht nach Gerechtigkeit, nach echtem Frieden, nach einem Leben ohne Schmerz und Verlust. Das überdeckt nicht leichthin unsere Grenzerfahrungen; es zeigt auf, dass Gott nicht gleichgültig fern ist, sondern verändert, heilt, erneuert. Wir sind nicht ohne Gott. Gottes Wirklichkeit strahlt als Neues bereits in unsere Welt... „Siehe“, also: schau hin, wo sich Dinge schon ändern. Wage immer wieder einen anderen Blickwinkel. Da ist der Kern der Verwandlung zum Guten, die wir erkennen können. Wir werden eingeladen, zu hoffen und zu vertrauen. Was sind ihre Wünsche für die Zukunft? Was ihre Sorgen und Ängste? Was ist tragende Hoffnung? Und wo sehen Sie Entwicklungen und Hilfe?

Das Handeln Gottes steht ermutigend im Mittelpunkt; zugleich sind die Worte eine Einladung, vertrauensvoll zu wirken. Als ehrenamtlich – und hauptamtlich – in Betreuung und Vormundschaft Tätige halten sie die Augen offen, setzen sich ein für Menschen, geben Möglichkeiten, dass Vieles als Wandel zum Besseren im Leben von Menschen erfahrbar wird. Schenken Hoffnung und Zuversicht. Damit schaffen Sie Gegenbilder für eine neue Welt, greifbar und wirksam. Alles neu... das zeigt durch Gottes Wirken und menschliches Mitwirken neue Lebenschancen für diese Welt.

Ich danke Ihnen für Ihr tatkräftiges Engagement für Menschen und wünsche Ihnen auch im Namen des Vorstandes eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit sowie ein mutmachendes Jahr 2026.

Bernd-Ekkehart Scholten

Karen Aderholz-Franke

Betreuung in vollstationären Pflegeeinrichtungen: Ein Blick auf die angebotenen Leistungen

Text: Helga Zaadelaar, Diakonie Kirchenkreis Kleve e.V.

In unserer alternden Gesellschaft gewinnen vollstationäre Pflegeeinrichtungen immer mehr an Bedeutung. Sie bieten Menschen, die auf Dauer Unterstützung im Alltag benötigen, ein Zuhause, das Sicherheit, Komfort und professionelle Betreuung vereinen soll. Doch was genau umfasst das Leistungsspektrum dieser Einrichtungen?

Grundpflege – Unterstützung im Alltag

Der Kern jeder Pflegeeinrichtung ist die Grundpflege. Geschulte Pflegekräfte helfen bei der Körperpflege, beim Ankleiden, bei der Ernährung und der Mobilität. Ziel ist es, die Selbstständigkeit der Bewohner so weit wie möglich zu erhalten oder wiederherzustellen. Dabei sollte stets auf die individuellen Bedürfnisse eingegangen werden.

Übrigens: Zur Körperpflege gehört laut Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI in NRW auch die Nagelpflege, wenn aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Nagelpflege wie bei Diabetikern erforderlich ist. Diese Leistung wird in vielen Einrichtungen dem Bewohner in Rechnung gestellt; der Rechnungsbetrag wird dann ohne vorherige Abklärung mit dem Bewohner oder dem rechtlichen Betreuer vom Taschengeld des Bewohners abgezogen. Das ist unlängst einem langjährigen ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer aufgrund seiner professionellen Vorerfahrung aufgefallen. Er hat diese Angelegenheit nach Übernahme einer neuen Betreuung unverzüglich und nachdrücklich mit der Heimleitung geklärt.

Behandlungspflege – Medizinische Versorgung

Neben der Grundpflege ist die Behandlungspflege ein wichtiger Bestandteil. Sie umfasst medizinische Maßnahmen wie die Verabreichung von Medikamenten, Wundversorgung oder Injektionen. Diese Aufgaben werden von speziell geschultem Personal übernommen, um eine optimale medizinische Betreuung sicherzustellen.

Individuelle Pflegeplanung

Jeder Bewohner soll eine auf seine Bedürfnisse abgestimmte Pflegeplanung erhalten, die regelmäßig überprüft und angepasst wird, um auf Veränderungen im Gesundheitszustand reagieren zu können. So soll eine individuelle und flexible Betreuung gewährleistet werden.

Wohnen und Hauswirtschaft

Die Unterbringung erfolgt meist in Einzelzimmern, die oft mit Gemeinschaftsbe-reichen ergänzt werden. Hauswirtschaftliche Leistungen wie Reinigung, Wäsche-service und die Bereitstellung von Pflegehilfsmitteln runden das Angebot ab.

Übrigens: Zum Wäschесervice gehört auch die Etikettierung der Kleidungsstücke mit dem Namen des jeweiligen Bewohners. Die Kosten dafür werden ebenfalls häufig dem Bewohner in Rechnung gestellt. Auch diese Angelegenheit wurde von dem oben bereits erwähnten ehrenamtlichen Betreuer mit der Heimleitung erfolgreich geklärt.

Ganzheitliche Betreuung – Medizin, Ernährung und soziale Aktivitäten

Die Zusammenarbeit mit Ärzten, Physiotherapeuten und anderen Fachkräften sorgt für eine ganzheitliche Versorgung. Die Verpflegung soll auf die Ernährungsbedürfnisse der Bewohner abgestimmt sein, inklusive spezieller Diäten. Zudem bieten viele Einrichtungen ein breites Spektrum an Freizeit- und Sozialaktivitäten, um die Lebensqualität zu fördern und soziale Kontakte zu pflegen.

Unterstützung im Alltag

Nicht zuletzt helfen Pflegeeinrichtungen auch bei administrativen Angelegenheiten, begleiten zu Arztbesuchen oder unterstützen bei Behördengängen. So soll den Bewohnern ein möglichst selbstbestimmtes Leben in einer sicheren Umgebung ermöglicht werden.

Fazit

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen bieten ein umfassendes Leistungsspektrum, das weit über die reine Grundpflege hinausgeht. Allerdings unterscheiden sich die einzelnen Pflegeeinrichtung hinsichtlich der tatsächlich angebotenen und erbrachten Leistungen teilweise erheblich. Es ist deshalb sinnvoll, genauer hinzuschauen und sich persönlich ein Bild zu machen, um eine für die Bedürfnisse des zukünftigen Bewohners passende Einrichtung zu finden.

Pflegeleistungen neu strukturiert: Das Entlastungsbudget ab Juli 2025

Text: Christian Waterkotte, Diakonie Kirchenkreis Kleve e.V.

Zum 1. Juli 2025 trat eine wichtige Änderung im Bereich der Pflegeversicherung in Kraft: Mit Einführung des sogenannten Entlastungsbudgets wurden bisher getrennte Leistungsansprüche der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege in einem

gemeinsamen Jahresbetrag gebündelt. Die neue Regelung ist Teil der Pflegereform 2023 und soll zu einer vereinfachten, flexibleren Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen im häuslichen Umfeld führen.

Bisherige Regelung bis 30. Juni 2025

Bislang konnten pflegebedürftige Menschen, die zu Hause versorgt werden, Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege als zwei getrennte Leistungen bei ihrer Pflegekasse beantragen:

- **Verhinderungspflege** (nach § 39 SGB XI):
Bis zu **1.685 Euro** pro Jahr, wenn die reguläre Pflegeperson vorübergehend ausfällt (zum Beispiel durch Krankheit oder Urlaub)
- **Kurzzeitpflege** (nach § 42 SGB XI):
Bis zu **1.854 Euro** pro Jahr, für eine vorübergehende stationäre Pflege, etwa nach einem Krankenhausaufenthalt.

Diese Leistungen mussten separat beantragt und abgerechnet werden. Die Nutzung war an bestimmte Voraussetzungen gebunden, etwa eine mindestens sechsmonatige häusliche Vorpflegezeit für die Verhinderungspflege.

Neue Regelung ab 1. Juli 2025: Das Entlastungsbudget

Ab dem 1. Juli 2025 gilt für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 bis 5, die zu Hause gepflegt werden, ein einheitliches Entlastungsbudget in Höhe von **3.539 Euro jährlich**. Dieses Budget ersetzt die bisherigen getrennten Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege.

Wesentliche Merkmale des Entlastungsbudgets

- **Leistungshöhe:** **3.539 Euro** pro Jahr (Summe der bisherigen Höchstbeträge für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege).
- **Flexible Verwendung:** Die Budgetmittel können frei eingesetzt werden – vollständig für Verhinderungspflege, für Kurzzeitpflege oder anteilig für beides.
- **Maximale Gesamtdauer:** Pflegebedürftige können bis zu **acht Wochen im Jahr** Leistungen aus dem Entlastungsbudget beziehen – unabhängig davon, ob es sich um Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege handelt.
- **Wegfall der Vorpflegezeit:** Die bisher erforderliche sechsmonatige Vorpflege im häuslichen Umfeld für die Verhinderungspflege entfällt.
- **Anrechnung von Leistungen aus dem ersten Halbjahr 2025:** Leistungen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2025 in Anspruch genommen wurden (Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege), werden anteilig auf das neue Budget angerechnet.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Das Entlastungsbudget kann von Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 genutzt werden, sofern diese in häuslicher Umgebung gepflegt werden. Für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 steht weiterhin ausschließlich der monatliche Entlastungsbetrag in Höhe von 131 Euro zur Verfügung. Pflegebedürftige, die dauerhaft in stationären Einrichtungen leben, sind vom Entlastungsbudget ausgeschlossen.

Rechtliche Grundlage und Zielsetzung

Die Einführung des Entlastungsbudgets erfolgt auf Grundlage des Pflegeunterstützungs- und -Entlastungsgesetzes (PUEG), das im Jahr 2023 verabschiedet wurde. Ziel der Neuregelung ist es, die bisherigen Leistungsstrukturen zu vereinfachen und eine bessere Vereinbarkeit von Pflege, Entlastung und Alltag zu ermöglichen. Die Reform soll langfristig auch die Nutzung der Leistungen transparenter und bedarfsgerechter gestalten.

Eine Ausweitung des Entlastungsbudgets auf Pflegebedürftige aller Pflegegrade – also auch Pflegegrad 1 – ist für das Jahr 2026 im Gesetzesentwurf vorgesehen.

Quellen:

- Pflegeunterstützungs- und -Entlastungsgesetz (PUEG)
- Bundesministerium für Gesundheit
- Pflegekasseninformationen ab 2025
- § 39 und § 42 SGB XI (in neuer Fassung)

Pflegegradrechner der Verbraucherzentrale

Leistungen der Pflegeversicherung stellen einen wichtigen Baustein in der ambulanten wie stationären Unterstützung von Menschen dar. Diese Leistungen erhalten aber nur Menschen mit einem Pflegegrad. Unsicherheiten bestehen vielfach in der eigenen Einschätzung und den zugrundeliegenden Kriterien. Ist das Ergebnis einer Pflegegradfeststellung durch die Krankenkasse zutreffend oder sollte man die Entscheidung im Widerspruchsverfahren überprüfen lassen.

Auf der Seite der Verbraucherzentrale finden Sie hierzu recht umfangreiche Informationen. Neben Informationen zur Antragsstellung und zum Begutachtungsverfahren beinhaltet das Angebot der Verbraucherzentrale auch einen Pflegegradrechner, mit dessen Hilfe man eine erste Einschätzung bezüglich der Pflegegradeinstufung erhält. Außerdem bietet das Tool Unterstützung bezüglich

eines möglichen Widerspruchsverfahrens und hilft bei der Erstellung eines Widerspruchsschreibens. Den Pflegegradrechner finden Sie unter folgendem Link: Pflegegradrechner: [Lohnt sich ein Pflegeantrag oder ein Widerspruch? | Verbraucherzentrale NRW](#)

Ratgeber für den Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen

Demenzillen Erkrankungen führen zu kognitiven Einschränkungen und veränderten Verhaltensweisen, die Angehörige, Vertrauenspersonen, aber auch rechtliche Betreuer*innen vor herausfordernde Situationen stellen können. Dies gilt vor allem für ehrenamtliche Betreuer*innen, die diese oftmals aus dem familiären Umfeld entstammen und somit in einer permanenten Doppelrolle unterschiedlichen Erwartungen und Herausforderungen gegenüberstehen.

Die Deutsche Alzheimer Gesellschaft hat einen Ratgeber „Leben Mit Demenzerkrankten – Hilfen für schwierige Verhaltensweisen und Situationen im Alltag“ herausgegeben. In dieser Broschüre werden typische Verhaltensweisen und schwierige Situationen im Alltag, sowie zu erwartende Veränderungen in den unterschiedlichen Krankheitsphasen beschrieben. Dabei erhalten die Leser*innen praktische Hinweise und Anregungen für den Alltag. Die Broschüre können Sie auf der Seite der Alzheimer Gesellschaft kostenfrei bestellen. Ebenfalls steht er zum kostenlosen Download bereit. [Leben mit Demenzerkrankten | DALzG Shop](#)

Demenzpodcast der Alzheimergesellschaft und dem medhochzwei Verlag Demenz-Podcast im September: „Neue Medikamente gegen Alzheimer“ (Folge 77)

In dieser Sendung geht es um die neuen Medikamente gegen Alzheimer – die Wirkstoffe heißen Lecanemab und Donanemab. Diese Medikamente greifen zum ersten Mal in den Pathomechanismus der Alzheimer-Krankheit ein, lindern also nicht die Symptome, sondern bekämpfen die Ursachen der Alzheimer-Krankheit.

Mit Saskia Weiß, Geschäftsführerin der Deutschen Alzheimer Gesellschaft, und Prof. Dr. René Thyrian vom Deutschen Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE), Greifswald, und Vorstandsmitglied der Deutschen Alzheimer Gesellschaft, sprechen wir über Wirkungsweise, Möglichkeiten und Grenzen der Medikamente und darüber, welche Fragen im Bereich Diagnostik und in der Versorgung diese aufwerfen. Wir ordnen ein, was wir im Moment schon an

bekannten Medikamenten, aber auch an anderen, sogenannten nicht-medikamentösen Therapien haben und was jede und jeder tun kann, um einer Demenzkrankung zu begegnen.

Den Demenz-Podcast geben wir gemeinsam mit dem medhochzwei Verlag heraus. Sie finden ihn auf allen gängigen Plattformen oder unter www.demenz-podcast.de. Hörerinnen und Hörer können Themenvorschläge für weitere Folgen einreichen per E-Mail an info@deutsche-alzheimer.de.

(Quelle: NEWSLETTER 3/2025 DER DEUTSCHEN ALZHEIMER GESELLSCHAFT)

18 werden mit Behinderung

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. hat seinen Rechtsratgeber „18 werden mit Behinderung“ aktualisiert. Der Ratgeber berücksichtigt den Rechtsstand von September 2025 und gibt einen Überblick darüber, welche Rechte und Pflichten behinderte Menschen mit Erreichen der Volljährigkeit haben. Ausführlich geht der Ratgeber auf die rechtliche Betreuung von Menschen mit Behinderung ein und enthält viele Tipps und Hinweise.

Der Ratgeber steht zum kostenlosen Download bereit und kann gegen eine geringfügige Kostenpauschale in gedruckter Form bestellt werden.

Alle Informationen erhalten Sie über den folgenden Link: <https://bvkdm.de/ratgeber/18-werden-mit-behinderung-was-aendert-sich-bei-volljaehrigkeit/>

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Fachverband diakonischer Betreuungsvereine und Vormundschaftsvereine RWL
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-357
Telefax 0211 6398-299
E-Mail k.adlerholz-franke@diakonie-rwl.de